

Verordnung zum Grossratsbeschluss über die Finanzierung der Zinsverbilligung für Darlehen an Landwirte

vom 11. April 1995 (Stand 1. März 1995)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Vollzug des Grossratsbeschlusses über die Finanzierung der Zinsverbilligung für Darlehen an Landwirte vom 22. Februar 1995¹

als Verordnung:²

Art. 1 Voraussetzungen für Darlehen a) Person

¹ Ein Darlehen wird einem Landwirt gewährt, wenn dieser:

- a) die landwirtschaftliche Ausbildung wenigstens mit der Lehrabschlussprüfung³ abgeschlossen hat;
- b) Eigentümer und Leiter des Landwirtschaftsbetriebs ist;
- c) sich verpflichtet, jährlich wenigstens den doppelten Betrag der Zinsverbilligung für die Rückzahlung von verzinlichem Fremdkapital zu verwenden.

² Einer Person ohne Lehrabschlussprüfung kann ein Darlehen gewährt werden, wenn diese mit einer landwirtschaftlichen Buchhaltung belegt, dass sie den Betrieb erfolgreich führt. Vorbehalten bleiben die weiteren Voraussetzungen.

Art. 2 b) Betrieb

¹ Ein Darlehen wird gewährt, wenn der Landwirtschaftsbetrieb:

- a) zu normalen Bedingungen übernommen worden ist;⁴
- b) Grösse und Entwicklungsmöglichkeiten hat, um auch unter schwierigeren Bedingungen zu bestehen;

1 sGS 611.30.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 12. Juni 1995, ABl 1995, 1386; in Vollzug ab 1. März 1995.

3 Art. 9 des eidg Landwirtschaftsgesetzes, SR 910.1 (aufgehoben), siehe nunmehr BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998, SR 910.1.

4 Art. 29 des eidg Landwirtschaftsgesetzes, SR 910.1 (aufgehoben), siehe nunmehr BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998, SR 910.1.

611.31

c) eine tragbare finanzielle Belastung aufweist.

² Als tragbar gilt in der Regel eine Belastung, wenn das Fremdkapital nicht höher ist als die Summe aus dem doppelten Ertragswert⁵ und dem Nutzwert der Vieh- und Fahrhabe. Ausnahmen bedürfen der Begründung durch Buchhaltung oder Gutachten.

³ Kein Darlehen wird gewährt für einen Betrieb mit Bauland, das zu marktüblichen Preisen verkauft werden kann.

Art. 3 *Unterstützungsberechtigte Massnahmen*

¹ Ein Darlehen kann für folgende Massnahmen gewährt werden:

- a) Betriebsübernahme;
- b) Zukauf von Land und Gebäuden;
- c) Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden und Wohnhäusern;
- d) Betriebsumstellung für umwelt- und tierfreundliche Produktion.

² Kein Darlehen wird für einen Neu- und Umbau gewährt, der nach der Bundesgesetzgebung über die Wohnbauförderung⁶ unterstützt wird.

Art. 4 *Darlehen* a) *Höhe*

¹ Ein Darlehen kann nach einer verzinlichen Verschuldung in der Höhe von wenigstens 70 Prozent des Ertragswertes gewährt werden und darf Fr. 100 000.– nicht überschreiten.

² Das Darlehen darf 120 Prozent des Ertragswertes nicht überschreiten.

³ Ein Darlehen unter Fr. 20 000.– wird nicht gewährt.

Art. 5 *b) Sicherstellung*

¹ Das Darlehen wird durch Grundpfandrechte sichergestellt.

Art. 6 *c) Rückzahlung*

¹ Ein Darlehen wird zur Rückzahlung fällig:

- a) am Ende der Vertragsdauer;
- b) wenn der Betrieb aufgelöst oder übergeben wird.

⁵ Art. 10 BG über das bauerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

⁶ Eidg Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, SR 843; BG über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970, SR 844.

² Es wird nicht zur Rückzahlung fällig, wenn der Betrieb innerhalb der Familie übergeben wird und die Landwirtschaftliche Kreditkasse dem Schuldnerwechsel zustimmt.

³ Die Landwirtschaftliche Kreditkasse kann das Darlehen kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

Art. 7 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. März 1995 angewendet.

611.31

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	30-84	11.04.1995	01.03.1995

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.04.1995	01.03.1995	Erlass	Grunderlass	30-84